

Zusammenfassung von Vereinsollgesetz

Koln:

Zusammenfassung von Vereinsollgesetz (VZG.) und Zolltarifgesetz (ZTG.) zu einem, dem modernen Steuerrecht angepassten Zollgesetz nach den Grundzügen der Abgabenordnung (AO.), jedoch unter Abweichung von dieser, soweit ein dringendes Bedürfnis hierzu sich ergibt.

Begründung
Blatt

19

Zolltarifgesetz

§ 2 (Zolltarifauskünfte).

Koln:

Die Zollbehörde hat auf Anfragen von Parteien nach näherer Bestimmung durch Ausführungsanweisung verbindliche Zolltarifauskünfte zu erteilen, die ohne Rücksicht auf A n t r ä g e vom 1. April 1976 und 78 der Zolltarif mit Frist von 3 Monaten zu Ungunsten der Partei zurückgenommen oder geändert werden können.

22

Die Ausführungsanweisung wird folgende Bestimmung enthalten müssen:

Der Reichsminister der Finanzen, dem jede Auskunft mitzuteilen ist, veröffentlicht nach beschleunigter Prüfung alle von ihm gebilligten Auskünfte von grundsätzlicher Bedeutung oder von allgemeinem Interesse im Reichsanzeiger (RZBl.). Die so bekannt gegebenen Auskünfte sind für alle Zollstellen des deutschen Zollgebietes zunächst maßgebend. Sobald aber an einer Zollstelle ein begründeter Antrag auf Änderung der Auskunft zu Ungunsten des Antragstellers gestellt wird, hat der Reichsminister der Finanzen die Auskunft mit dreimonatiger Frist zu widerrufen, dann dem obliegt, in der Frage eine neue Entscheidung herbeizuführen.